

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt der Republik Österreich

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Buchbinder

Verordnung BGBl. Nr. 491/1973 und BGBl. Nr. 291/1979

LEHRZEIT

3 Jahre

BERUFSBILD

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Maschinen und Geräte		
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs-, Verarbeitungs- und Lagermöglichkeiten		
3	Kenntnis der wichtigsten Bindearten in Einzelfertigung einschließlich Sonderarbeiten	Kenntnis spezieller Bindearten in Einzelfertigung und der wichtigsten Bindearten in Serienfertigung	Kenntnis der Bindearten in Serienfertigung einschließlich Sonderarbeiten
4	Kenntnis über den wesentlichen technischen Arbeitsablauf in einer Buchbinderei	-	Kenntnis der Fehlerquellen der angelieferten Materialien
5	-	Kenntnis der wesentlichen Buchbindereimaschinen, deren Einsatzgebiete, Wirkungsweise und Wartung	
6	Messen, Anzeichnen	-	-
7	Schneidearbeiten mit einfachen Werkzeugen und Geräten, Prüfung der Laufrichtung, Zählen und Aufstoßen von Papier	Auslinieren von Druckbogen, Berechnen und Zuschneiden von Material	Bedienen und Einstellen von Schneidemaschinen
8	Kenntnis der einfachen Falzarten	Kenntnis der wichtigsten Falzarten und Ausschussschemen	-
9	Manuelles Falzen	Einrichten und Bedienen von Falzmaschinen	Einrichten und Bedienen von Falzmaschinen
10	Herstellen von Vorsätzen und Vorrichten		Einrichten und Bedienen von Rill-, Ritz- und Perforiergeräten und Maschinen
11	Manuelles Zusammentragen, Kollationieren und Heften	Zusammentragen und Heften, Einsatz- und Kontrollmöglichkeiten	Zusammentragen und Heften, Einsatz- und Kontrollmöglichkeiten
12	Kleben mit verschiedenen Klebstoffen; Blockleimen	Klebebindung, Rückenbeileimung, Einsatz- und Kontrollmöglichkeiten	Klebebindung, Rückenbeileimung, Einsatz- und Kontrollmöglichkeiten

13	Manuelles Rundmachen und Kapitalen	Hülsen, Abpressen und Hinterkleben, Schnittmachen	
14	Manuelles Deckenmachen	Deckenmachen und Prägen mit einfachen Einrichtungen	Einrichten und Bedienen von Prägepressen
15	Einhängen und Fertigstellen von Broschüren und Pappbänden	Einhängen und Fertigstellen von Halb- und Ganzgewebebänden	Herstellen von Musterbänden
16	Herstellen einer geritzten Schachtel und einfache Kaschierarbeiten und Mappen	Herstellen von Alben oder Geschäftsbüchern oder zusammengesetzten Schachteln mit Hals	Herstellen eines Halblederbandes
17	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
18	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
19	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

VERHÄLTNISSAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

1. Wieviele fachlich einschlägig ausgebildete Personen für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	1	Lehrling
2	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2	Lehrlinge
3 - 4	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge
5 - 6	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4	Lehrlinge
7 - 8	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5	Lehrlinge
9 - 10	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6	Lehrlinge
auf je weitere 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen		1	weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen aufgrund einer vorhergehenden Schulausbildung mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

2. Wieviele Ausbilder für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

Ausbilder ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung/Ausbilderkurs**. Bestimmte Ausbildungen ersetzen die Ausbilderprüfung/den Ausbilderkurs.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 12 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

erstellt: 14.3.2001 (GS)